

Rechtsschutzordnung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. November 2011

In Kraft getreten am 1.1.2012

Herausgeber:

VBGR: **V**erband der **B**eschäftigten des **g**ewerblichen **R**echtsschutzes im DBB

Anschrift: Morassistrasse 2
80469 München

Telefon & Fax: 089 21578433

E-Mail: Post@VBGR.DBB.DE

Homepage: WWW.VBGR.DE

Bankkonto: HypoVereinsbank München

Konto-Nr. 560 188

Bankleitzahl: 700 202 70

§ 1 Name und Organisationsbereich Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für den Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes im DBB (VBGR) und seine Mitglieder.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates, einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des VBGR.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.
- (4) In Ermessenfragen entscheidet der Vorstand des VBGR über Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (siehe auch §12 Zi. 5).
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen der Vorstand des VBGR den Rechtsschutz befürwortet.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- (4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn

der Rechtsschutzfall erst sechs Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig. Ausnahmen sind in Sonderfällen zulässig.

- (5) Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung im Sinne des §2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/ Arbeitgeber besteht, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung (siehe auch §12 Zi. 5).
- (6) Der Rechtsschutz ist für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen im Organisationsbereich des VBGR beruhen,
 2. Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der VBGR in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt,
 3. Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst,
 4. Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 5. Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
 6. Klageerzwingungsverfahren (§§172 ff. StPO),
 7. Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§374 ff. StPO),
 8. strafrechtliche Nebenklagen (§§395 ff. StPO),
 9. sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf Alg II - Hartz IV),
 10. Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, soweit der Vorstand des VBGR nicht explizit Rechtsschutz gewährt,
 11. Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist und
 12. Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtllicher Regelungen.

§ 4 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos gewährt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass das Mitglied, das Verfahrensrechtsschutz beantragt, eine Kautions hinterlegen muss, wenn nur geringe Aussichten auf Erfolg bestehen. Der Rechtsschutz für Verfahren kann in derartigen Fällen erst nach Eingang des Geldes erteilt werden. Die Kautions wird am Ende des gesamten Verfahrens (Ende der Rechtsmittelfristen) mit den dem VBGR nachweislich entstandenen Kosten verrechnet.
- (3) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung (siehe auch §12 Zi. 5).
- (4) Alle dem VBGR entstandenen Kosten des Verfahrensrechtsschutzes können von dem Mitglied zurückgefordert werden, wenn es vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem VBGR ausscheidet. Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand des VBGR.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung des VBGR oder der im Vorstand mit der Gewährung des Rechtsschutzes befassten Personen im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechtsschutzgewährung durch den VBGR

Der Rechtsschutz wird vom VBGR gewährt. Im Regelfall entscheidet der Vorstand des VBGR über die Gewährung von Rechtsschutz. In Fällen, in denen die nächste ordentliche Vorstandssitzung nicht abgewartet werden kann (knappe Fristen), entscheiden mindestens zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder des Vorstands (Rechtsschutzbeauftragte) über die Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder und benachrichtigen den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich. Diese Rechtsschutzbeauftragten berichten dem Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über diese Ausnahmefälle.

§ 7 Rechtsschutzgewährung durch den DBB

Der DBB gewährt nach Maßgabe seiner

Rechtsschutzordnung Einzelmitgliedern des VBGR auf Antrag des VBGR Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt.

§ 8 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag an den VBGR gewährt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst allen notwendigen Unterlagen beizufügen. Die während des Verfahrens gestellten Anfragen des Vorstands des VBGR oder der vom VBGR beauftragten Anwälte sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beantworten. Unzutreffende oder unvollständige Darstellungen können ebenso wie eine nicht erfolgte Beantwortung von Schreiben zu einem Verlust des Rechtsschutzes führen (siehe §10 der Rechtsschutzordnung). Sind dem VBGR aufgrund von unvollständigen oder nicht zutreffenden Darstellungen Kosten entstanden, so können diese zurückverlangt werden. Der Ersatz von Kosten, die durch das Mitglied schuldhaft verursacht wurden, kann unabhängig davon verlangt werden, ob weiter Rechtsschutz gewährt wird oder nicht.
- (4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der VBGR die Art der Prozessvertretung.
- (5) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den VBGR überwacht. Der VBGR ist durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens zu informieren.
- (6) Vergleiche oder Handlungen die zur Einstellung eines Verfahrens führen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands VBGR. Wird diese Zustimmung nicht vor Abschluss des Vergleichs oder der Handlungen die zur Einstellung des Verfahrens führen eingeholt, so hat das Mitglied für die vergleichsbedingten Kosten einzutreten.

Ferner kann der VBGR in so einem Fall alle dem VBGR im laufenden Rechtsschutzverfahren entstandenen Kosten zurückzuverlangen.

- (7) Der VBGR ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 9 Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung des VBGR getroffen werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den VBGR abzuführen.

§ 10 Entzug des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

1. er auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben beruht;
2. das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt;
3. das Mitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, aus dem VBGR ausscheidet oder das Ruhen seiner Mitgliedsrechte gemäß §7 Abs. 2 der Satzung eingetreten ist;
4. die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird. In diesem Fall kann der VBGR den Rechtsschutz auch für die Zukunft entziehen;
5. das Mitglied in laufenden Verfahren nicht mehr mitwirkt weil es beispielsweise innerhalb der gesetzten Fristen Anfragen entweder gar nicht oder so unzureichend beantwortet, dass das Verfahren nicht mehr aussichtsreich weitergeführt werden kann.

In Fällen der Ziffern 1, 2 und 5 sind bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuerstatten.

§ 11 Rechtsschutz über die DBB-Dienstleistungszentren

- (1) Der VBGR kann sich bei der Durchführung ihres Rechtsschutzes der vom DBB eingerichteten Dienstleistungszentren dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung des VBGR

Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen. Der VBGR wird von dem Ergebnis der Rechtsberatung unterrichtet.

- (2) Falls die Dienstleistungszentren Sprechtag zur Rechtsberatung für die Mitglieder des VBGR anbieten, so wird der VBGR diese allen Mitgliedern mitteilen.
- (3) Die Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzverfahrens werden vom VBGR oder auf seine Veranlassung von einem Dienstleistungszentrum des DBB geprüft. Über die Gewährung von Rechtsschutz durch die Dienstleistungszentren entscheidet der VBGR.
- (4) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können (z.B. wegen Anwaltszwangs), entscheidet der VBGR im Einvernehmen mit dem DBB über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles.
- (5) Der Vorstand des VBGR hat in Fällen der Rechtsberatung, der Erstellung von Rechtsgutachten und der gerichtlichen Vertretung das Recht sämtliche Schriftsätze zwischen dem Mitglied und dem Dienstleistungszentrum, sowie alle gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen als Abschrift zu erhalten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsschutzordnung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung des VBGR am 17. November 2011 in München beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Rechtsschutzordnung vom 9. November 2000, zuletzt geändert am 27. Januar 2004, aufgehoben.
- (2) Soweit Rechtsschutz vor dem in Krafttreten dieser neuen Rechtsschutzordnung bewilligt worden ist, richtet sich die Abwicklung nach der Rechtsschutzordnung vom 09. November 2000, in Kraft getreten am 01. Januar 2001 (alte Rechtsschutzordnung). Das gilt jedoch nur für die jeweils am letzten Tag der Gültigkeit der alten Rechtsschutzordnung laufende Gerichtsinstanz. Für die nächsthöhere Instanz ist in jedem Fall erneut ein Rechtsschutzantrag zu stellen.